



Jahrgang 2015

Kundgemacht am 25. November 2015

113. Modellstellen-Verordnung Allgemeine Verwaltung – MStV Allgemeine Verwaltung

113. Verordnung der Landesregierung vom 27. Oktober 2015 über die Modellfunktionen und Modellstellen für Verwendungen in der allgemeinen Verwaltung und Verwendungen in anderen Bereichen (Modellstellen-Verordnung Allgemeine Verwaltung – MStV Allgemeine Verwaltung)

Aufgrund des § 39 Abs. 4 und 5 des Landesbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2015, wird verordnet:

1. Abschnitt

Führungsfunktionen

§ 1

Führung II und Führung I

(1) Die Modellfunktionen Führung II – FÜ II und Führung I – FÜ I umfassen fachbezogene Aufgaben direkter Personalführung in einer Vorgesetztenfunktion (Leiter einer Organisationseinheit). Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) der Fachausrichtung und der Wirkungsreichweite der zu leitenden Organisationseinheit. Diese reichen von einer spezialisierten Fachausrichtung über eine mehrdimensionale Fachausrichtung bis zu einer mehrdimensionalen und stark vernetzten Fachausrichtung mit Außenwirkung bzw. von einer regionalen bis zu einer landesweiten Wirkungsreichweite. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich, Entscheidungskompetenz und Kommunikation;
- b) der Führungsebene und der Führungsspanne (Anspruchsniveau und Anzahl der unterstellten Mitarbeiter). Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Fachkompetenz und Führungskompetenz Linie.

(2) Die Modellfunktionen Führung II – FÜ II und Führung I – FÜ I bestehen aus den folgenden Modellstellen:

FÜ II-T	Führung II Trainee
FÜ II-1	Führung II 1/5
FÜ II-2	Führung II 2/5
FÜ II-3	Führung II 3/5
FÜ II-4	Führung II 4/5
FÜ II-5	Führung II 5/5
FÜ I-1	Führung I 1/1

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 1 festgelegt.

§ 2

Führungsposition Landesamtsdirektorstellvertreter

(1) Die Modellfunktion Führungsposition Landesamtsdirektorstellvertreter – FÜLADStv umfasst die mit der Funktion des Landesamtsdirektorstellvertreters verbundenen Führungsaufgaben.

(2) Sie besteht aus der folgenden Modellstelle:

FÜLADStv	Führungsposition Landesamtsdirektorstellvertreter
----------	---------------------------------------------------

Das Stellenprofil dieser Modellstelle ist einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 1 festgelegt.

§ 3

Führungsposition Landesamtsdirektor

(1) Die Modellfunktion Führungsposition Landesamtsdirektor – FÜLAD umfasst die mit der Funktion des Landesamtsdirektors verbundenen Führungsaufgaben.

(2) Sie besteht aus der folgenden Modellstelle:

FÜLAD	Führungsposition Landesamtsdirektor
-------	-------------------------------------

Das Stellenprofil dieser Modellstelle ist einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 1 festgelegt.

2. Abschnitt

Administrative Funktionen

§ 4

Administrative Routine-Sachbearbeitung

(1) Die Modellfunktion Administrative Routine-Sachbearbeitung – ADRSB umfasst die Ausführung von einfachen Routinetätigkeiten bzw. Hilfstätigkeiten nach schematischen verbindlichen Vorgaben. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem Einsatzspektrum: Dieses reicht von der Ausführung von Einzelaufträgen nach Anweisung bis zur Ausführung von bekannten Routineaufgaben. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich und Kommunikation;
- b) dem Freiraum bei der Aufgabenausführung: Dieser reicht von einer Unterstützung und Überprüfung der Aufgabenausführung durch andere bis zu einer weitgehend selbstständigen Aufgabenausführung. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Administrative Routine-Sachbearbeitung – ADRSB besteht aus den folgenden Modellstellen:

ADRSB1	Administrative Routine-Sachbearbeitung 1/3
ADRSB2	Administrative Routine-Sachbearbeitung 2/3
ADRSB3	Administrative Routine-Sachbearbeitung 3/3

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 2 festgelegt.

§ 5

Administrative Sachbearbeitung

(1) Die Modellfunktion Administrative Sachbearbeitung – ADSB umfasst die Ausführung von bekannten Aufgaben in einem Aufgaben- oder Sachbereich oder in mehreren zusammenhängenden Aufgaben- oder Sachbereichen. Die Aufgaben sind in der Regel nach klaren Vorgaben zu erfüllen, wobei Abklärungen nach Checklisten oder Schemata bzw. nach Routine und Erfahrung vorzunehmen und auf dieser Basis Ermessensentscheidungen in einem klar vorgegebenen Rahmen zu treffen sind. In den anspruchsvolleren Ausprägungen müssen Ursachen und Zusammenhänge erfasst und erkannt werden. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem Einsatzspektrum: Dieses reicht von der Ausführung gleichartiger Aufgaben in einem oder wenigen Aufgaben- oder Sachbereichen bis zur Ausführung verschiedenartiger Aufgaben in mehreren Aufgaben- oder Sachbereichen. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich und Kommunikation;

- b) dem Freiraum bei der Aufgabenausführung und dem Anforderungsniveau: Diese reichen von inhaltlich klaren Vorgaben und einer schematischen Sachkenntnis bis zu einem definierten Ermessensspielraum und einer komplexen Sachkenntnis. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Administrative Sachbearbeitung – ADSB besteht aus den folgenden Modellstellen:

ADSB1	Administrative Sachbearbeitung 1/3
ADSB2	Administrative Sachbearbeitung 2/3
ADSB3	Administrative Sachbearbeitung 3/3

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 2 festgelegt.

§ 6

Administrative Spezial-Sachbearbeitung

(1) Die Modellfunktion Administrative Spezial-Sachbearbeitung – ADSSB umfasst die umfassende Ausführung von selbstständig wahrgenommenen Sachbearbeitertätigkeiten in einem Sachbereich oder in mehreren Sachbereichen. Dies erfordert abschließende Ermessensentscheidungen nach groben Richtlinien. In der anspruchsvollsten Ausprägung sind auch Aufgaben der fachlichen Kontrolle mit umfasst. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem Aufgabencharakter und den Arbeitsgrundlagen: Diese sind eindeutig und klar geregelt bis einer erheblichen Veränderungsdynamik unterworfen, was eine laufende Wissensaktualisierung erfordert. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich und Führungskompetenz Team/Fach;
- b) der Prozesskompetenz und dem Freiraum bei der Aufgabenausführung: Diese sind gekennzeichnet durch weitgehend vorgegebene Abläufe, die inhaltlich kaum Spielraum lassen, bis zu einer teilweisen eigenen Festlegung der Arbeitsabläufe mit inhaltlichen Optimierungen. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Administrative Spezial-Sachbearbeitung – ADSSB besteht aus den folgenden Modellstellen:

ADSSB1	Administrative Spezial-Sachbearbeitung 1/3
ADSSB2	Administrative Spezial-Sachbearbeitung 2/3
ADSSB3	Administrative Spezial-Sachbearbeitung 3/3

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 2 festgelegt.

§ 7

Administrative Fachbearbeitung

(1) Die Modellfunktion Administrative Fachbearbeitung – ADFB umfasst die abschließende und selbstständige Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen innerhalb eines Fachgebiets nach einem vorgegebenen Rahmen. Im Rahmen der Aufgabenausführung sind regelmäßig Analysen vorzunehmen, Sachverhalte zu hinterfragen und fachliche Kontrollaufgaben wahrzunehmen. In der anspruchsvollsten Ausprägung sind auch Planungs- und Koordinationsaufgaben (Fachführung) mit umfasst. Die Tätigkeit erfolgt häufig in direktem Kontakt zu Parteien und externen Ansprechpartnern. Dies erfordert allgemeine Kenntnisse der fachlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Feststellungen, Entscheidungen und übertragenen Projekten. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) der Art der Problem- bzw. Bearbeitungsfälle sowie der Art der Projekte: Diese reichen von leicht überschaubaren Problem- bzw. Bearbeitungsfällen oder Projekten, die unter Heranziehung überschaubarer fachlicher oder gesetzlicher Grundlagen zu bearbeiten sind, bis zu vielschichtigen Problem- bzw. Bearbeitungsfällen oder Projekten, die unter Heranziehung übergreifender fachlicher oder gesetzlicher Grundlagen zu bearbeiten sind. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich, Fachkompetenz und Führungskompetenz Team/Fach;
- b) dem Bearbeitungsumfeld bzw. der Verhandlungssituation: Diese sind gekennzeichnet durch überwiegend gleichgerichtete Interessenslagen der Beteiligten bis zu kontroversiellen Interessenslagen, insbesondere durch Beteiligung mehrerer Parteien. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Kommunikation.

(2) Die Modellfunktion Administrative Fachbearbeitung – ADFB besteht aus den folgenden Modellstellen:

ADFB1	Administrative Fachbearbeitung 1/4
ADFB2	Administrative Fachbearbeitung 2/4
ADFB3	Administrative Fachbearbeitung 3/4
ADFB4	Administrative Fachbearbeitung 4/4

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 2 festgelegt.

§ 8

Administrative Experten

(1) Die Modellfunktion Administrative Experten umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Bearbeitung von anspruchsvollen, vernetzten, komplexen und häufig auch kontroversiellen Problemstellungen im Rahmen der Führung von Verfahren, der Erledigung erteilter Aufträge und der Durchführung übertragener Projekte. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Entwicklung von Konzepten und die Vorbereitung und das Treffen von komplexen Entscheidungen, wobei Planungs- und Koordinationsaufgaben (Fachführung) regelmäßig mit umfasst sind. Dies erfordert abstraktes, analytisches Denken, genaue Kenntnisse der fachlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Feststellungen, Entscheidungen und übertragenen Projekten. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem Einsatzspektrum: Dieses reicht von der Problembearbeitung in einer Disziplin und der Entwicklung von Teillösungen und -konzepten bis zu interdisziplinären und federführenden Aufgaben und zur Entwicklung von Gesamtlösungen und -konzepten. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich, Kommunikation und Führungskompetenz Team/Fach;
- b) der Wirkungsweite der Konzepte, Entscheidungen und Problemlösungen: Diese reicht von fallbezogenen Konzepten, Entscheidungen und Lösungen bis zu umfassenden Konzepten, Entscheidungen und Lösungen mit darüber hinausgehender Tragweite und gegebenenfalls gesellschaftspolitischen Auswirkungen. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Administrative Experten – ADEX besteht aus den folgenden Modellstellen:

ADEX1	Administrative Experten 1/5
ADEX2	Administrative Experten 2/5
ADEX3	Administrative Experten 3/5
ADEX4	Administrative Experten 4/5
ADEX5	Administrative Experten 5/5

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 2 festgelegt.

(3) Die Modellstelle ADEX5 ist den im § 21 genannten Vertragsbediensteten vorbehalten, die aufgrund ihrer Verwendung der Modellstellen ADEX4 zugeordnet sind.

3. Abschnitt

Technische/Naturwissenschaftliche Funktionen

§ 9

Technische/Naturwissenschaftliche Sachbearbeitung

(1) Die Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Sachbearbeitung – TNSB umfasst die Ausführung von bekannten Aufgaben in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Aufgaben- oder Sachbereich oder in mehreren zusammenhängenden technischen oder naturwissenschaftlichen Aufgaben- oder Sachbereichen. Diese sind in der Regel nach klaren Vorgaben (festgelegte Prozeduren, Handhabung von Instrumenten, Handbücher, Leitfäden und dergleichen) zu erfüllen. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem Einsatzspektrum. Dieses reicht von der Ausführung gleichartiger Aufgaben in einem oder wenigen Aufgaben- oder Sachbereichen bis zur Ausführung verschiedenartiger Aufgaben in mehreren Aufgaben- oder Sachbereichen. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in der Anforderungsart Wirkungsbereich;

- b) dem Freiraum bei der Aufgabenausführung und dem Anforderungsniveau: Diese reichen von inhaltlich klaren Vorgaben oder Methoden und einer schematischen Sachkenntnis bis zu einem definierten Ermessensspielraum mit teilweiser freier Methodenwahl und einer komplexen Sachkenntnis. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Sachbearbeitung – TNSB besteht aus den folgenden Modellstellen:

TNSB1	Technische/Naturwissenschaftliche Sachbearbeitung 1/3
TNSB2	Technische/Naturwissenschaftliche Sachbearbeitung 2/3
TNSB3	Technische/Naturwissenschaftliche Sachbearbeitung 3/3

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 3 festgelegt.

§ 10

Technische/Naturwissenschaftliche Spezial-Sachbearbeitung

(1) Die Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Spezial-Sachbearbeitung – TNSSB umfasst die umfassende Ausführung von selbstständig wahrgenommenen Sachbearbeitertätigkeiten in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Sachbereich oder in mehreren technischen oder naturwissenschaftlichen Sachbereichen. Dies erfordert abschließende Ermessensentscheidungen nach groben Richtlinien. In den anspruchsvolleren Ausprägungen sind auch Aufgaben der fachlichen Kontrolle mit umfasst. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem Aufgabencharakter und den Arbeitsgrundlagen: Diese sind eindeutig und klar geregelt bis einer erheblichen Veränderungsdynamik unterworfen, was eine laufende Wissensaktualisierung erfordert. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich und Führungskompetenz Team/Fach;
- b) der Prozesskompetenz und dem Freiraum bei der Aufgabenausführung: Diese sind gekennzeichnet durch weitgehend vorgegebene Abläufe und Methoden bis zu einer teilweise eigenen Festlegung der Arbeitsabläufe mit inhaltlichen Optimierungen und einer teilweise freien Methodenwahl. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Spezial-Sachbearbeitung – TNSSB besteht aus den folgenden Modellstellen:

TNSSB1	Technische/Naturwissenschaftliche Spezial-Sachbearbeitung 1/3
TNSSB2	Technische/Naturwissenschaftliche Spezial-Sachbearbeitung 2/3
TNSSB3	Technische/Naturwissenschaftliche Spezial-Sachbearbeitung 3/3

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 3 festgelegt.

§ 11

Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung

(1) Die Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung – TNFB umfasst die abschließende und selbstständige Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen innerhalb eines Fachgebiets nach einem vorgegebenen Rahmen. Im Rahmen der Aufgabenausführung sind regelmäßig Analysen vorzunehmen, Sachverhalte zu hinterfragen und fachliche Kontrollaufgaben wahrzunehmen. In der anspruchsvollsten Ausprägung sind auch Planungs- und Koordinationsaufgaben (Fachführung) mit umfasst. Die Tätigkeit erfolgt häufig in direktem Kontakt zu Parteien und externen Ansprechpartnern. Dies erfordert allgemeine Kenntnisse der fachlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Feststellungen, Entscheidungen und übertragenen Projekten. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) der Art der Problem- bzw. Bearbeitungsfälle sowie der Art der Projekte: Diese reichen von leicht überschaubaren Problem- bzw. Bearbeitungsfällen oder Projekten, die unter Heranziehung überschaubarer fachlicher oder gesetzlicher Grundlagen zu bearbeiten sind, bis zu vielschichtigen Problem- bzw. Bearbeitungsfällen oder Projekten, die unter Heranziehung übergreifender fachlicher oder gesetzlicher Grundlagen zu bearbeiten sind. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich, Fachkompetenz und Führungskompetenz Team/Fach;
- b) dem Bearbeitungsumfeld bzw. der Verhandlungssituation: Diese sind gekennzeichnet durch überwiegend gleichgerichtete Interessenslagen der Beteiligten bis zu kontroversiellen

Interessenslagen, insbesondere durch Beteiligung mehrerer Parteien. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in der Anforderungsart Kommunikation.

(2) Die Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung – TNFB besteht aus den folgenden Modellstellen:

TNFB1	Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung 1/4
TNFB2	Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung 2/4
TNFB3	Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung 3/4
TNFB4	Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung 4/4

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 3 festgelegt.

§ 12

Technische/Naturwissenschaftliche Experten

(1) Die Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Experten – TNEX umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Bearbeitung von anspruchsvollen, vernetzten, komplexen und häufig auch kontroversiellen Problemstellungen im Rahmen der Erledigung erteilter Aufträge und der Durchführung übertragener Projekte. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die fachliche Analyse und Prüfung von Sachverhalten und die Entwicklung von Konzepten, wobei Planungs- und Koordinationsaufgaben (Fachführung) regelmäßig mit umfasst sind. Dies erfordert abstraktes, analytisches Denken, genaue Kenntnisse der fachlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Feststellungen, Entscheidungen und übertragenen Projekten. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem Einsatzspektrum: Dieses reicht von der Problembearbeitung in einer Disziplin und der Entwicklung von Teillösungen und -konzepten bis zu interdisziplinären und federführenden Aufgaben sowie zur Entwicklung von Gesamtlösungen und -konzepten. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich, Kommunikation und Führungskompetenz Team/Fach;
- b) der Wirkungsweite der Konzepte, Entscheidungen und Problemlösungen: Diese reicht von fallbezogenen Konzepten, Entscheidungen und Lösungen bis zu umfassenden Konzepten, Entscheidungen und Lösungen mit darüber hinausgehender Tragweite. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Experten – TNEX besteht aus den folgenden Modellstellen:

TNEX1	Technische/Naturwissenschaftliche Experten 1/5
TNEX2	Technische/Naturwissenschaftliche Experten 2/5
TNEX3	Technische/Naturwissenschaftliche Experten 3/5
TNEX4	Technische/Naturwissenschaftliche Experten 4/5
TNEX5	Technische/Naturwissenschaftliche Experten 5/5

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 3 festgelegt.

(3) Die Modellstelle TNEX5 ist den im § 21 genannten Vertragsbediensteten vorbehalten, die aufgrund ihrer Verwendung der Modellstelle TNEX4 zugeordnet sind.

4. Abschnitt

Handwerkliche Funktionen

§ 13

Handwerklicher Assistenzdienst

(1) Die Modellfunktion Handwerklicher Assistenzdienst – HWAssD umfasst die Mithilfe bei handwerklichen Facharbeiten, zum Teil auch die selbstständige Ausführung solcher Arbeiten. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem Einsatzspektrum: Dieses reicht von der Ausführung von Einzelaufträgen nach Anweisung bis zur Ausführung von wechselnden handwerklichen Tätigkeiten. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich und Kommunikation;

- b) dem Freiraum bei der Aufgabenausführung: Dieser ist gekennzeichnet durch bloße Mithilfe bei handwerklichen Facharbeiten bis zu einer weitgehend selbstständigen Ausführung zugeteilter handwerklicher Aufgaben. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Handwerklicher Assistenzdienst – HWAssD besteht aus den folgenden Modellstellen:

HWAssD1	Handwerklicher Assistenzdienst 1/3
HWAssD2	Handwerklicher Assistenzdienst 2/3
HWAssD3	Handwerklicher Assistenzdienst 3/3

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 4 festgelegt.

§ 14

Handwerklicher Assistenzdienst mit Erschwernis

(1) Die Modellfunktion Handwerklicher Assistenzdienst mit Erschwernis – HWAssDE umfasst die Mithilfe bei handwerklichen Facharbeiten, zum Teil auch die selbstständige Ausführung solcher Arbeiten unter erheblichen Erschwernissen und Gefahren. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem Einsatzspektrum: Dieses reicht von der Ausführung von Einzelaufträgen nach Anweisung bis zur Ausführung von wechselnden handwerklichen Tätigkeiten. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich und Kommunikation;
- b) dem Freiraum bei der Aufgabenausführung: Dieser ist gekennzeichnet durch bloße Mithilfe bei handwerklichen Facharbeiten bis zu einer weitgehend selbstständigen Ausführung zugeteilter handwerklicher Aufgaben. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Handwerklicher Assistenzdienst mit Erschwernis – HWAssDE besteht aus den folgenden Modellstellen:

HWAssDE1	Handwerklicher Assistenzdienst mit Erschwernis 1/3
HWAssDE2	Handwerklicher Assistenzdienst mit Erschwernis 2/3
HWAssDE3	Handwerklicher Assistenzdienst mit Erschwernis 3/3

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 4 festgelegt.

§ 15

Handwerkliche Fachkraft

(1) Die Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft – HWFachK umfasst die selbstständige Ausführung von handwerklichen Facharbeiten, die üblicherweise den Abschluss einer handwerklichen Berufslehre oder eines Fachausweises erfordern. Zu diesen gehören – insbesondere in den anspruchsvolleren Ausprägungen – neben der Arbeitsausführung typischerweise auch Aufgaben der Arbeitsplanung und der Materialbedarfsplanung, sicherheitstechnische Dispositionen und administrative Begleitaufgaben. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem fachlichen Einsatzspektrum und dem Anforderungsniveau: Diese reichen von der Ausführung von Aufgaben ausschließlich im bekannten handwerklichen Fachgebiet bis zur Ausführung von Aufgaben in einem anspruchsvollen handwerklichen Fachgebiet oder in mehreren handwerklichen Fachgebieten. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich und Kommunikation;
- b) der Art der Aufgaben: Diese ist gekennzeichnet durch Routineaufgaben der handwerklichen Facharbeit, insbesondere im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten, bis zu anspruchsvollen Aufgaben der handwerklichen Facharbeit, insbesondere im Rahmen von spezialisierten Instandhaltungs- und Anfertigungsarbeiten. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft - HWFachK besteht aus den folgenden Modellstellen:

HWFachK1	Handwerkliche Fachkraft 1/5
HWFachK2	Handwerkliche Fachkraft 2/5
HWFachK3	Handwerkliche Fachkraft 3/5
HWFachK4	Handwerkliche Fachkraft 4/5

HWFachK5	Handwerkliche Fachkraft 5/5
----------	-----------------------------

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 4 festgelegt.

§ 16

Handwerkliche Fachkraft mit Erschwernis

(1) Die Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft mit Erschwernis – HWFachKE umfasst die selbstständige Ausführung von handwerklichen Facharbeiten, die üblicherweise den Abschluss einer handwerklichen Berufslehre oder eines Fachausweises erfordern, unter erheblichen Erschwernissen und Gefahren. Zu diesen gehören – insbesondere in den anspruchsvolleren Ausprägungen – neben der Arbeitsausführung typischerweise auch Aufgaben der Arbeitsplanung und der Materialbedarfsplanung, sicherheitstechnische Dispositionen und administrative Begleitaufgaben. In der anspruchsvollsten Ausprägung sind auch Organisations- und Koordinationsaufgaben mit Personalführung mit umfasst. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem fachlichen Einsatzspektrum und dem Anforderungsniveau: Diese reichen von der Ausführung von Aufgaben ausschließlich im bekannten handwerklichen Fachgebiet bis zur Ausführung von Aufgaben in einem anspruchsvollen handwerklichen Fachgebiet oder in mehreren handwerklichen Fachgebieten. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich und Kommunikation;
- b) der Art der Aufgaben: Diese ist gekennzeichnet durch Routineaufgaben der handwerklichen Facharbeit, insbesondere im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten, bis zu anspruchsvollen Aufgaben der handwerklichen Facharbeit, insbesondere im Rahmen von spezialisierten Instandhaltungs- und Anfertigungsarbeiten. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft mit Erschwernis – HWFachKE besteht aus den folgenden Modellstellen:

HWFachKE1	Handwerkliche Fachkraft mit Erschwernis 1/4
HWFachKE2	Handwerkliche Fachkraft mit Erschwernis 2/4
HWFachKE3	Handwerkliche Fachkraft mit Erschwernis 3/4
HWFachKE4	Handwerkliche Fachkraft mit Erschwernis 4/4

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 4 festgelegt.

5. Abschnitt

Soziale Funktionen

§ 17

Soziale Spezial-Sachbearbeitung

(1) Die Modellfunktion Soziale Spezial-Sachbearbeitung – SOSSB umfasst unterstützende oder selbstständig wahrgenommene Aufgaben der Betreuung von Kindern und Jugendlichen. In der anspruchsvollsten Ausprägung sind auch Planungs- und Koordinationsaufgaben (Fachführung) mit umfasst. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) der Rollenvielfalt und dem Einsatzspektrum: Diese reichen von einfachen, unterstützenden Aufgaben der Kinder- und Jugendbetreuung bis zu komplexen, selbstständig wahrgenommenen Aufgaben der qualifizierten Kinder- und Jugendbetreuung. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich, Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz;
- b) der Betreuungssituation: Diese ist gekennzeichnet durch standardmäßige Betreuungsbedürfnisse bis zu speziellen Betreuungsbedürfnissen. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Kommunikation und passive psychische Belastung.

(2) Die Modellfunktion Soziale Spezial-Sachbearbeitung – SOSSB besteht aus den folgenden Modellstellen:

SOSSB1	Soziale Spezial-Sachbearbeitung 1/5
SOSSB2	Soziale Spezial-Sachbearbeitung 2/5
SOSSB3	Soziale Spezial-Sachbearbeitung 3/5
SOSSB4	Soziale Spezial-Sachbearbeitung 4/5
SOSSB5	Soziale Spezial-Sachbearbeitung 5/5

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 5 festgelegt.

§ 18

Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst

(1) Die Modellfunktion Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst – SOFD umfasst die abschließende selbstständige Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen und die selbstständige Wahrnehmung von Fachaufgaben, therapeutischen Aufgaben, diagnostischen Aufgaben oder beratenden Aufgaben in folgenden Tätigkeitsfeldern: Sozialarbeit, gehobene medizinisch-technische Dienste, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. In der anspruchsvollsten Ausprägung sind auch Planungs- und Koordinationsaufgaben (Fachführung) mit umfasst. Die Tätigkeit erfolgt häufig in direktem Kontakt zu den Betroffenen und externen Ansprechpartnern. Dies erfordert allgemeine Kenntnisse der fachlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Entscheidungen. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem Aufgabencharakter und den Arbeitsgrundlagen: Diese sind eindeutig und klar geregelt bis einer erheblichen Veränderungsdynamik und Wissensaktualisierung unterworfen. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich und Kommunikation;
- b) der Prozesskompetenz: Diese ist gekennzeichnet durch die Ausführung von Aufgaben in einem überschaubaren, abgegrenzten Fachgebiet bis zur Ausführung von Aufgaben in einem komplexen Fachgebiet oder in mehreren vernetzten Fachgebieten. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz, Fachkompetenz und Führungskompetenz Team/Fach.

(2) Die Modellfunktion Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst – SOFD besteht aus den folgenden Modellstellen:

SOFD1	Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst 1/6
SOFD2	Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst 2/6
SOFD3	Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst 3/6
SOFD4	Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst 4/6
SOFD5	Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst 5/6
SOFD6	Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst 6/6

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 5 festgelegt.

§ 19

Soziale Experten

(1) Die Modellfunktion Soziale Experten – SOEX umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Bearbeitung von anspruchsvollen, vernetzten Problemstellungen im Rahmen beratender, therapeutischer und konzeptioneller Aufgaben, wobei Planungs- und Koordinationsaufgaben regelmäßig mit umfasst sind. Dies erfordert abstraktes, analytisches Denken, genaue Kenntnisse der fachlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Entscheidungen. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- a) dem Einsatzspektrum: Dieses reicht von therapeutischen und beratenden Aufgaben über zusätzliche Gutachtertätigkeit bis zu interdisziplinären und federführenden Aufgaben. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich und Kommunikation;
- b) der Prozesskompetenz und den Fachschwerpunkten: Diese sind gekennzeichnet durch die Ausführung von Aufgaben in einem überschaubaren, abgegrenzten Fachgebiet mit einem Fachschwerpunkt bis zur Ausführung von Aufgaben in einem komplexen Fachgebiet oder in mehreren vernetzten Fachgebieten mit mehreren Fachschwerpunkten und fachlicher Führungsverantwortung. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz, Fachkompetenz und Führungskompetenz Team/Fach.

(2) Die Modellfunktion Soziale Experten – SOEX besteht aus den folgenden Modellstellen:

SOEX1	Soziale Experten 1/5
SOEX2	Soziale Experten 2/5
SOEX3	Soziale Experten 3/5
SOEX4	Soziale Experten 4/5

SOEX5	Soziale Experten 5/5
-------	----------------------

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 5 festgelegt.

(3) Die Modellstelle SOEX5 ist den im § 21 genannten Vertragsbediensteten vorbehalten, die aufgrund ihrer Verwendung der Modellstelle SOEX4 zugeordnet sind.

§ 20

Ärztliche Experten

(1) Die Modellfunktion Ärztliche Experten – AREX umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Ausführung der gesetzlich geregelten Aufgaben als Amtsarzt oder Amtstierarzt sowie damit zusammenhängende gutachterliche Aufgaben und Organisations- und Koordinationsaufgaben einschließlich der Erarbeitung von Gesundheitskonzepten. Dies erfordert abstraktes, analytisches Denken, genaue Kenntnisse der fachlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Entscheidungen. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- den kommunikativen Anforderungen: Diese reichen von der Kommunikation mit Einzelpersonen oder einzelnen Parteien bis zur Kommunikation mit breiten Gruppen oder mit der Öffentlichkeit. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in der Anforderungsart Kommunikation.
- der Prozesskompetenz: Diese ist gekennzeichnet durch die Ausführung von Aufgaben in einem überschaubaren, abgegrenzten Fachgebiet bis zur Ausführung von Aufgaben in einem komplexen Fachgebiet oder in mehreren vernetzten Fachgebieten mit fachlicher Führungsverantwortung. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Fachkompetenz und Führungskompetenz Team/Fach.

(2) Die Modellfunktion Ärztliche Experten – AREX besteht aus den folgenden Modellstellen:

AREX1	Ärztliche Experten 1/3
AREX2	Ärztliche Experten 2/3
AREX3	Ärztliche Experten 3/3

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 5 festgelegt.

(3) Die Modellstelle AREX3 ist den im § 21 genannten Vertragsbediensteten vorbehalten, die aufgrund ihrer Verwendung der Modellstelle AREX2 zugeordnet sind.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Stellvertretende Leiter bestimmter Organisationseinheiten

Vertragsbedienstete, die

- einer Bezirkshauptmannschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind und in die Funktion eines Stellvertreters des Bezirkshauptmannes bestellt werden,
- einer Abteilung des Amtes der Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesen sind und in die Funktion eines Stellvertreters des Abteilungsvorstandes bestellt werden,
- einer Dienststelle, zu der Außenstellen von Abteilungen des Amtes der Landesregierung zusammengefasst wurden, zur Dienstleistung zugewiesen sind und in die Funktion eines Stellvertreters des Leiters dieser Dienststelle bestellt werden,

sind ausgehend von der ihrer Verwendung entsprechenden Modellstelle für die Dauer dieser Bestellung jener Modellstelle ihrer Funktionsgruppe zuzuordnen, die der nächsthöheren Entlohnungsklasse zugehört.

§ 22

Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Modellstellen-Verordnung, LGBl. Nr. 112/2006, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 45/2008, außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die in der linken Spalte der nachstehenden Tabelle angeführten Modellstellen nach der gleichzeitig außer Kraft tretenden Verordnung als in der rechten Spalte angeführte Modellstellen nach der MStV Allgemeine Verwaltung:

ADFB2a und ADFB2b	ADFB2
ADEX2a und ADEX2b	ADEX2
ADEX3a, ADEX3b und ADEX3c	ADEX3
ADEX4a und ADEX4b	ADEX4
TNSB2a und TNSB2b	TNSB2
TNSB3a und TNSB3b	TNSB3
TNSSB2a und TNSSB2b	TNSSB2
TNFB2a und TNFB2b	TNFB2
TNEX2a und TNEX2b	TNEX2
TNEX3a und TNEX3b	TNEX3
TNEX4a und TNEX4b	TNEX4
HWFachK2a und HWFachK2b	HWFachK2
SOSSB3a und SOSSB3b	SOSSB3

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen